

# **Satzung des Vereins „Förderkreis Hübener Mühle“ (Stand 22.04.2022)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Hübener Mühle“. Er soll unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Meppen eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. . Der Verein hat seinen Sitz in Hüven.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Bestreben der Erhaltung und Erneuerung des Bauwerkes/Kulturdenkmales „Hübener Wind- und Wassermühle“ sowie dessen Umfeld. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- bauliche Maßnahmen unterstützt werden.
- die Denkmalspflege gefördert wird.
- die Hübener Wind- und Wassermühle als Sehenswürdigkeit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt
- 3) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden. Ausschlussgründe sind erhebliche Verpflichtungsverletzungen oder schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Vereinsrechte und Verpflichtungen sowie alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Das ausscheidende Mitglied kann bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Erstattung von Geld- oder Sachleistungen geltend machen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die er nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

#### § 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist dem Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Kontoführers.

#### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass die Anzahl der Beisitzer erhöht wird.

## § 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Nur Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle einer Verhinderung des (der) Vorsitzenden leitet der (die) stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Anträge für die Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen in der Weise, die der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem (der) Vorsitzenden und von einem von ihm (ihr) bestimmten Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des gesamten Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen/ anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## § 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der (die) Vorsitzende
- b) der (die) stellvertretende Vorsitzende(r)
- c) der (die) Kassenwart(in)
- d) der (die) stellvertretende Kassenwart(in)
- e) der (die) Schriftführer(in)
- f) der (die) Beisitzer(innen)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der (die) Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheit erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt grundsätzlich für zwei Jahre. Die Wahl des (der) Vorsitzenden und des (der) Kassenwartes(in) erfolgt für die erste Amtszeit auf drei Jahre und nach Ablauf der ersten Amtszeit für jeweils 2 Jahre. Die Wahl des (der) stellvertretenden Vorsitzenden, des (der) Schriftführers(in) und des (der) Beisitzers(in) erfolgt für zwei Jahre.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vorlage des Jahresberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per email, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenzen/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich festzulegen.

Die Wahl des (der) stellvertretenden Kassenwarts(in) erfolgt für die erste Amtszeit auf ein Jahr und nach Ablauf der ersten Amtszeit für zwei Jahre.

### § 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Hüven zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hüven, den 22. April 2022

---

(Hedwig Fust-Sanders)

Chronik:

Gründungsversammlung: 15.05.2002

Gäste: Herr Westermann, SG-Bürgermeister

Herr Wigbers, Stellvertreter

Herr Fening, stellvertr. Landrat

Herr Weber, Vorsitzender Kreisheimatverein

Herr Albers, Geschäftsführer Kreisheimatverein

Frau Brinker, Presse

Pastor Wigbers

Vertreter der Vereine Hüven

Heinz Gerdes, Mühlenfachmann Tel.: 05931 – 2626

Handy: 0171-7758080

e-mail: [gerdesheinrich@hotmail.com](mailto:gerdesheinrich@hotmail.com)